TEIL -B- TEXT

ES GILT DIE BauNVO IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15.09.1977 - (BGBl. I.S. 1763); GEÄNDERT DURCH DIE VERORDNUNG VOM 19.12.1986 - (BGBl. I.S. 2665).

0.0 URSPRUNGSTEXTE.
FÜR DIE IN DER 5. ÄNDERUNG DES B-PLANES NR. 14 BEZEICHNETEN WA-TEILGEBIETE -1- + -2- FINDEN DIE IM URSPRUNGSPLAN BZW. IN DEN B-PLAN ÄNDERUNGEN IM TEXT TEIL -B- GETROFFENEN FESTSETZUNGEN INSGESAMT KEINE ANWENDUNG, STATTDESSEN GELTEN FÜR DIESE TEILGEBIETE DIE NACHFOLGENDEN TEXTFESTSETZUNGEN .

1.0 ART DER BAULICHEN NUTZUNG. (§ 9 (1) 1 BauGB + § 1 (5) BauNVO)

1.1 IN DEN WA-TEILGEBIETEN -1- + -2- SIND AUFGRUND § 1 (5) BauNVO DIE AUSNAHMSWEISE ZUL. NUTZUNGEN GEMÄß § 4 (3) BauNVO UND ZWAR :

NR. 1 - BETRIEBE DES BEHERBERGUNGSGEWERBES ;
NR. 2 - SONSTIGE NICHT STÖRENDE GEWERBEBETRIEBE ;
NR. 3 - ANLAGEN FÜR VERWALTUNGEN SOWIE FÜR SPORTLICHE ZWECKE

HIER ALLGEMEIN ZULÄSSIG .

2.0 BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN.(§9(4)BauGB+§82(1)+(4) LBO V.24.02.1983)

2.1 DACHEINDECKUNGEN
FÜR DAS WA-TEILGEBIET -2- SIND NUR ROTE BIS ROTBRAUNE PFANNENEINDECKUNGEN ZULÄSSIG.

2.2 MINDESTABSTAND VON EINFRIEDIGUNGEN
IN DEM WA-TEILGEBIET -2- MÜSSEN EINFRIEDIGUNGEN VON DEM ÄUßEREN FAHRBAHNRAND DER PLANSTRAßE -A- BZW. DES DORTIGEN WENDEPLATZES VON DER STRAßENBEGRENZUNGSLINIE EINEN MINDESTABSTAND VON 0,50 m EINHALTEN .

2.3 SOCKELHÖHEN
FÜR DAS WA-TEILGEBIET -2- BETRÄGT DIE MAX. ZUL. SOCKELHÖHE 0,50 m ÜBER OK DER ZUGEORDNETEN ERSCHLIEßUNGSANLAGE .

3.0 ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN + SONST. BEPFLANZUNGEN.(§9(1)25a BauGB)
DIE IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTEN UND UNTER 'BAUM-+STRAUCHARTEN' NR.4) DER PLANZEICHENERKLÄRUNG NÄHER BEZEICHNETEN ANPFLANZUNGEN - (IN ART UND UMFANG) - SIND SATZUNGSBESTANDTEIL DES B-PLANES .